



mecalectro

The innovative electromagnetic solution

Allgemeine Geschäftsbedingungen

01 - PRÄAMBEL

Außer bei Abweichungen, Mitteilungen oder schriftlich vom Unternehmen MECALECTRO bestätigten Bestimmungen haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN. Unser Unternehmen erklärt, dass es die Tatsache, dass diese Bestellung den vorliegenden Bedingungen unterliegt, als wesentlich ansieht und folglich nicht gehandelt hätte, wenn diese Bedingungen den Vertrag nicht regeln würden. Die bloße Ausführung der Bestellung führt zur vorbehaltlosen Annahme der enthaltenen Klauseln und der vorliegenden Bedingungen.

02 - PREISE UND PREISKONDITIONEN

Vorbehaltlich besonderer Klauseln verstehen sich unsere Preise ohne MwSt. und sind endgültige Festpreise, einschließlich Verpackung, Konditionierung, Porto und Versicherung.

03 - MENGE

Sofern nicht anders vereinbart, muss die Anzahl der gelieferten Teile zwischen 0 und plus 5 % der Anzahl der bestellten Teile liegen. Überschüssige Mengen können auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden.

04 - FRIST – VERZÖGERUNG – STRAFEN

Die Liefertermine gelten für Material, das in unseren Werken bereitgestellt wird. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung durch den LIEFERANTEN richten sich die Termine für die Begleichung der Rechnungen allein die nach den in unseren Bestellungen genannten vertraglichen Fristen. Im Falle einer Überschreitung der Lieferfristen muss der LIEFERANT gegebenenfalls Vertragsstrafen auf folgender Grundlage zahlen:

- 1 % des Betrags jeder Lieferung für in der ersten Woche.
- 2 % pro jede folgende Woche.
- Maximaler Prozentsatz: 10 %.

05 - LIEFERUNG

Die Lieferung muss an Werktagen an die entsprechende Adresse und zu den Zeiten erfolgen, die auf der Vorderseite der Bestellung angegeben sind. Der Lieferung wird ein Lieferschein beigelegt, auf dem die Bestell- oder Abrufnummer vermerkt sein muss.

06 - VERPACKUNG – KONDITIONIERUNG – TRANSPORT – VERSICHERUNG

Die Verpackung liegt im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN und muss für die Lieferungen, die Transportart und den Bestimmungsort geeignet sein. Im Falle einer Beschädigung oder dem Verlust von Waren aufgrund einer ungeeigneten oder mangelhaften Verpackung haftet der LIEFERANT.

Lieferungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine besondere Verpackung oder Handhabung erfordern, müssen auf der Verpackung die notwendigen Markierungen und Angaben aufweisen. Dazu gehören insbesondere Gewichte und Anschlagpunkte, die ein Entladen ohne Unfallrisiko ermöglichen.

Sofern keine besonderen Angaben gemacht werden, wählt der LIEFERANT den Transporteur unter Berücksichtigung unserer Interessen aus. Der Transport erfolgt stets auf Risiko des LIEFERANTEN; im Falle eines bei der Entgegennahme festgestellten Schadens sind die üblichen Vorbehalte gegenüber dem Transporteur und dem LIEFERANTEN anzubringen, wobei der LIEFERANT uns gegenüber allein verantwortlich bleibt und die Regressansprüche an den Berechtigten geltend machen muss.

Der LIEFERANT sorgt auf eigene Kosten für die Versicherung der Ware gegen alle Risiken während des Transports bis zum Bestimmungsort.

07 - ANNAHME – KONTROLLE – BEANSTANDUNGEN

Unsere Annahmen sind vorläufig und werden bei Ankunft der Lieferungen unter allen Vorbehalten angenommen, danach behalten wir uns die quantitative und qualitative Überprüfung vor. Wenn nach der Prüfung eine Beanstandung festgestellt wird, wird eine Ablehnungsmitteilung erstellt und dem LIEFERANTEN zugesandt. Wir behalten uns das Recht vor, die gesamte oder einen Teil der Lieferung, die beanstandet wird, an den LIEFERANTEN auf dessen Kosten und Risiko zur Reparatur oder zum Austausch zurückzusenden. In dringenden Fällen werden wir jedoch die Reparaturen auf Kosten des LIEFERANTEN selbst vornehmen, nachdem wir ihn zuvor darüber informiert haben. Um die Verwaltungskosten für die Bearbeitung von Beanstandungen zu decken, wird eine Pauschale von 150 € für jede Beanstandung berechnet, die nachweislich in der Verantwortung des Lieferanten liegt.

08 - RECHNUNGSSTELLUNG

Rechnungen müssen nach der Lieferung in ZWEIFACHER AUSFÜHRUNG ausgestellt werden. Sie müssen die Nummer der

Bestellung und die Nummer des entsprechenden Lieferscheins enthalten. Die Rechnungen werden nur für den Wert der angenommenen Lieferungen und nach Erhalt einer Gutschrift beglichen, die dem Wert der zurückgewiesenen Ware entspricht, gegebenenfalls nach Abzug der Kosten für die Reparatur durch uns.

09 - ZAHLUNG

In der Bestellung werden die Zahlungsbedingungen festgelegt. Sofern keine besonderen Bestimmungen vorliegen, gilt als Zahlungsfrist der dreißigste Tag nach Rechnungsdatum.

Gemäß dem französischen Gesetz Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 darf das Datum, an dem die Zahlung erfolgen muss, nicht später als 45 Tage zum Monatsende oder 60 Tage netto ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung festgelegt werden. Die Rechnung enthält das Datum, an dem die Zahlung erfolgen muss, sowie den Zinssatz der Vertragsstrafen, die am Tag nach dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum fällig werden.

10 - ABNAHME UND AUDITS

MECALECTRO behält sich das Recht vor, einen Spezialisten zu entsenden, um die Mittel, Herstellungs- und Kontrollmethoden bei seinen Zulieferern zu beurteilen. MECALECTRO kann bei seinen Audits oder Abnahmen vom Endkunden begleitet werden.

11 - EIGENTUMSVORBEHALT UND RISIKOVERLAGERUNG

Der Eigentumsübergang erfolgt bei vollständiger Bezahlung des offenen Betrags. Die Risikoverlagerung erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.

12 - GARANTIE

Der LIEFERANT haftet gegenüber MECALECTRO für Mängel, die seine Produkte aufweisen können, in folgender Weise:

- Im Rahmen der Garantie von MECALECTRO gegenüber seinen Kunden ist der LIEFERANT verpflichtet, seine Lieferung zu ersetzen, unbeschadet der Erstattung der von ihm verursachten Kosten.
- Generell behält sich unser Unternehmen das Recht vor, den LIEFERANTEN jederzeit zivilrechtlich haftbar zu machen, wenn gegen ihn eine Klage wegen materieller oder körperlicher Schäden erhoben wird, die auf einen Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehler der vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte zurückzuführen sind, die in unsere Fabrikation integriert oder in unverändertem Zustand an unsere Kunden weiterverkauft wurden.

13 - WERKZEUGE UND GELIEHENE ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE GÜTER

Die Werkzeuge, die der LIEFERANT im Auftrag und auf Kosten von MECALECTRO ganz oder teilweise herstellt, sowie die Güter und Werkzeuge, die ihm von MECALECTRO zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die Ausführung der Bestellungen von MECALECTRO verwendet werden. Die Aufbewahrung und Wartung dieser Güter und Werkzeuge erfolgt durch den LIEFERANTEN auf seine Kosten und sein Risiko. Der LIEFERANT verpflichtet sich, zu diesem Zweck alle notwendigen Versicherungen abzuschließen und den entsprechenden Nachweis dafür zu erbringen. Diese Güter und Werkzeuge bleiben weiterhin Eigentum von MECALECTRO. Sie müssen vom LIEFERANTEN, mit einer dauerhaften Markierung oder einer Plakette versehen werden, die auf dieses Eigentum hinweist (sofern nicht bereits geschehen). Der LIEFERANT verpflichtet sich, sie gleich nach der ersten Aufforderung von MECALECTRO in gutem Zustand zurückzugeben.

14 - VERTRAULICHKEIT – GEWERBLICHES EIGENTUM

Die dem LIEFERANTEN übermittelten Pläne, Ausführungszeichnungen, Skizzen, Fertigungsschemata, Modelle, Notizen, ganz allgemein alle Dokumente sowie alle schriftlichen oder mündlichen Informationen sind streng vertraulich. Alle oben genannten Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum, diese Vorschriften schreibt der LIEFERANT seinen eventuellen Subunternehmern und Lieferanten vor. Pläne, Modelle und Werkzeuge, die im Zuge unseres Auftrags erstellt/hergestellt wurden, sind von Rechts wegen unser Eigentum und müssen uns nach der ersten Aufforderung sofort zurückgegeben werden, wenn wir der Meinung sind, dass die Umstände dies erfordern.

15 - UMWELT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

- MECALECTRO hat sich zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet und handelt entsprechend der in der Norm ISO 14001 festgelegten Bestimmungen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, MECALECTRO keine Lieferungen zukommen zu lassen, die eine oder mehrere gefährliche Substanzen enthalten, auf die in der Europäischen Richtlinie 2002/95/EG Bezug genommen wird, sowie ganz allgemein die europäischen und französischen Gesetze und Vorschriften systematisch einzuhalten. Der LIEFERANT entschädigt MECALECTRO für alle Kosten, Schäden und Verluste, die MECALECTRO aufgrund von Ansprüchen Dritter aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher und/oder verbotener Produkte oder Substanzen in der Lieferung entstehen oder auferlegt werden. REACH: Für Stoffe, die in Produkten enthalten sind, die auf der „Kandidatenliste“ und ihren Aktualisierungen stehen, informiert der Verkäufer den Käufer über das Vorhandensein von Stoffen, die für eine Zulassung infrage kommen, die in den im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte in einer Menge von mehr als 0,1 % Masse/Gewicht, bezogen auf das Gesamtgewicht, enthalten sind. Der Verkäufer stellt dem Käufer die ihm zur Verfügung stehenden ausreichenden Informationen zur Verfügung, damit das genannte Produkt sicher verwendet werden kann.

16 - SICHERHEIT – GESETZLICH VORGESCHRIEBENE DOKUMENTE

- Im Falle von Arbeiten, die der LIEFERANT in unserem Betrieb durchführen muss, wird vorab ein Präventionsplan unterzeichnet, der bei Bedarf eventuell eine Besichtigung beinhaltet.
- Im Falle von Lieferungen oder Abholungen wird das Sicherheitsprotokoll angewendet.
- In beiden Fällen verpflichtet sich der LIEFERANT, die geltende Hausordnung sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere diejenigen über Hygiene und Sicherheit, das Arbeitsrecht und die Beschäftigung bei Arbeiten, die in einem Betrieb von einem externen Unternehmen ausgeführt werden, sowie die Bestimmungen des Internationalen

Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, die die Arbeit von Kindern unter 15 Jahren verbieten, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmungen auch von eventuellen Subunternehmern, für die der LIEFERANT bürgt, eingehalten werden müssen.

17 - ZUSTÄNDIGES GERICHT

Das Handelsgericht Essonne ist ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten oder Anfechtungen, die direkt oder indirekt die Ausführung unserer Bestellungen betreffen.

18 - ANWENDBARES RECHT

Auf diesen Vertrag ist das französische Recht anwendbar.

Massy, den 24. Februar 2022



Mecalectro

8 Rue Galvani, BP 35 – 91301 MASSY Cedex – Tel.: +33 (0)1 69 32 74 00 - contact@mecalectro.com

S.A.S. mit einem Kapital von 2.961.000 Euro - B 409 584 059 RCS Evry - NAF 2790Z - TVA FR 33 409 584 059

